

Globalbudget

„Berufsbildung im Gesundheitsbereich“

(Erfolgsrechnung);

Produktgruppenziele und Verpflichtungskredit

für die Jahre 2005 bis 2007

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 7. September 2004, RRB Nr. 2004/1839

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommissionen

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung 4

1. Einleitende Bemerkungen..... 7

2. Gesetzliche Grundlagen..... 9

3. Bezug zu den Planungsgrundlagen..... 11

4. Leistungserbringer 11

5. Leistungsaufträge 12

5.1 Produktegruppenziele und deren Indikatoren..... 12

5.2 Indikatoren und Standards 15

5.3 Statistische Werte 17

6. Saldovorgabe in Fr..... 18

7. Rechtliches..... 18

8. Antrag..... 18

9. Beschlussesentwurf..... 19

Anhang/Beilagen

Anhang 1: Globalbudgetblatt 2005 (Finanzseite detailliert)

Anhang 2: Finanzströme ausserhalb des Globalbudgets

Kurzfassung

Die Berufsbildung im Gesundheitsbereich umfasst Ausbildungen wie Hebamme, Physiotherapie, Dentalhygiene, Ergotherapie, Ernährungstherapie und Pflegefachpersonen. Dabei ist zwischen dem innerkantonalen und dem ausserkantonalen Angebot an Berufsbildungen zu unterscheiden. Für das innerkantonale Angebot ist das Bildungszentrum für Gesundheitsberufe Kanton Solothurn (BZG) zuständig. Mit den Pflegeberufen deckt das BZG nur die mengenmässig wichtigsten Gesundheitsausbildungen ab. Alle anderen Berufsbildungen im Gesundheitsbereich bietet der Kanton Solothurn nicht selbst an, weil die Anzahl Lernender unter dem betriebswirtschaftlich sinnvollen Minimum liegen würde. Der Zugang zu diesen Ausbildungen ist mit einem Schulabkommen gesichert, dem sieben Kantone angehören. Das Globalbudget der Berufsbildung im Gesundheitsbereich umfasst nur das innerkantonale Angebot (BZG). Die ausserkantonale Berufsbildung ist eine Finanzgrösse ausserhalb des Globalbudgets.

Am 1. Januar 2004 trat das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung in Kraft, womit umfangreiche Anpassungen erforderlich geworden sind. Die Einführung der Neuen Bildungssystematik für Gesundheitsberufe führt zu einem vollständig neuen Ausbildungsangebot am BZG. Die bisherigen Ausbildungen (Diplomausbildungen DNI und DNII sowie Pflegeassistenz) werden angeboten bis die neuen Bildungsgänge etabliert sind. Seit 1. August 2004 bietet das BZG die neue Ausbildung Fachangestellte/r Gesundheit (FAGE) an. Zudem soll noch in diesem Jahr mit dem Projekt zur Entwicklung einer Höheren Fachschule Pflege begonnen werden. Diese ist auf Tertiärstufe positioniert und wird die alten Diplomausbildungen ablösen.

Das erste Globalbudget für den innerkantonalen Teil der Berufsbildung im Gesundheitsbereich betrug auf der Basis von durchschnittlich 360 Lernenden 35,0 Mio. Franken (1999–2001). Dank zahlreichen Sparmassnahmen konnte der Verpflichtungskredit für die Periode 2002–2004 auf 25,5 Mio. Franken gesenkt werden. Für die Periode 2005–2007 werden 21,9 Mio. Franken beantragt, obwohl von durchschnittlich 437 Lernenden ausgegangen wird (+21%).

Die Tabelle im Anschluss enthält diejenigen Informationen, über die der Kantonsrat letztlich Beschluss fassen muss: die Produktegruppen (PG), die je Produktegruppe definierten Wirkungsziele und der Saldo für das Globalbudget (§ 18 ff. des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003, WoVG, BGS 115.1).

Globalbudget: „Berufsbildung im Gesundheitsbereich“ (Erfolgsrechnung)

Produktegruppe	Produktegruppenziele
1. Ausbildungen Stufe Sek II	1.1 Bedarfsgerechte Anzahl Schulplätze
	1.2 Lernende bewähren sich in den Lehrbetrieben
	1.3 Hohe Ausbildungsqualität
2. Ausbildungen Tertiärstufe	2.1 Bedarfsgerechte Anzahl Schulplätze
	2.2 Studierende bewähren sich in der beruflichen Praxis
	2.3 Hohe Ausbildungsqualität
3. Bildungsinspektorat	3.1 Qualifizierte Lehrbetriebe

3.2 Hohe Selektionsqualität bei Studierenden (Tertiärstufe)

Verpflichtungskredit

21'851'100 Fr.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Globalbudget „Berufsbildung im Gesundheitsbereich“.

1. Einleitende Bemerkungen

Bei der Berufsbildung im Gesundheitsbereich muss zwischen dem innerkantonalen und dem ausserkantonalen Angebot unterschieden werden. Für das innerkantonale Angebot ist das Bildungszentrum für Gesundheitsberufe Kanton Solothurn (BZG) zuständig. Es ist per 1. August 1999 aus der Fusion von ursprünglich 5 Schulen entstanden und bildet heute ca. 450 Lernende aus. Mit den Pflegeberufen deckt das BZG nur die mengenmässig wichtigsten Gesundheitsausbildungen ab. Alle anderen Berufsbildungen im Gesundheitsbereich bietet der Kanton Solothurn nicht selbst an (z.B. Hebamme, Physiotherapie, Dentalhygiene und Ergotherapie), weil die Anzahl Lernender unter dem betriebswirtschaftlich sinnvollen Minimum liegen würde. Der Zugang zu diesen Ausbildungen ist mit einem Schulabkommen gesichert, dem die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Luzern, Solothurn und Zug angehören. Aufgrund des fehlenden innerkantonalen Angebots ist der Kanton Solothurn "Nettoexporteur" von Lernenden. Durchschnittlich absolvieren 280 Lernende aus dem Kanton Solothurn eine ausserkantonale Berufsbildung im Gesundheitsbereich, während das BZG von 115 Lernenden aus anderen Kantonen besucht wird. Das Globalbudget der Berufsbildung im Gesundheitsbereich umfasst nur das innerkantonale Angebot. Die ausserkantonale Berufsbildung ist eine Finanzgrösse ausserhalb des Globalbudgets (vgl. Anhang 2).

Nach Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) und der Verordnung über die Berufsbildung (BBV) per 1. Januar 2004 müssen die kantonalen Gegebenheiten angepasst werden. Für alle Berufsausbildungen sind nun Bund, Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt (OdA) zuständig. Die exakte Aufgabenteilung muss noch definiert werden. Für den Gesundheitsbereich sind grundlegende Anpassungen in der Positionierung der Ausbildungen auf Sekundarstufe II und Tertiärstufe erforderlich. Die Qualitätssicherung der Berufsbildungen im Gesundheitsbereich geht vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) weg an das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) und in die Verantwortung der Kantone.

Die Einführung der Neuen Bildungssystematik für Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn bringt Veränderungen der Ausbildungen am BZG mit sich. Die Diplomausbildungen DNI und DNII sowie die Ausbildung in Pflegeassistenten werden so lange angeboten, bis die neuen Bildungsgänge etabliert sind.

Am 1. August 2004 startete im Kanton Solothurn die Ausbildung Fachangestellte/r Gesundheit (FAGE) mit 48 Lehrlingen in zwei Berufsschulklassen. Das Interesse an dieser Ausbildung ist mit steigender Tendenz sehr gross, so dass in den Folgejahren mehr Klassen je Jahrgang geführt werden. Nach den Vorgaben des BBG wurde am 28. Januar 2004 die "OdA Gesundheit im Kanton Solothurn" als Stiftung gegründet. Stiftungsmitglieder sind die Solothurnischen Spitäler, der Kantonale Spitexverband und die Gesellschaft der solothurnischen Alters- und Pflegeheime.

Die OdA Gesundheit im Kanton Solothurn hat folgende Hauptaufgaben übernommen:

- Erarbeiten des Modell-Lehrganges FAGE für die praktische Ausbildung

- Konzipieren der überbetrieblichen Kurse
- Erarbeiten der Qualifikationsunterlagen für die Lehrabschlussprüfung (LAP)
- Entwickeln, Durchführen und Evaluation der LAP

Da die Qualitätssicherung der neuen Ausbildungen nicht durch das SRK wahrgenommen wird, müssen die Kantone entsprechende Instanzen einrichten. Das Bildungsinspektorat für Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn ist nun zuständig für:

- Lehrstellenmarketing
- Lehrbetriebsanerkennung
- Qualitätsüberwachung
- Lehrvertragsbewilligung
- Beratung, Information und Unterstützung der Lehrbetriebe
- Konzeption und Durchführung der "Lehrmeisterkurse"

Das Bildungszentrum für Gesundheitsberufe startet noch in diesem Jahr das Projekt zur Entwicklung einer Höheren Fachschule Pflege. Diese ist auf Tertiärstufe positioniert und soll ab August 2007 die alten Diplomausbildungen ablösen. Das Globalbudget Berufsbildung im Gesundheitsbereich nimmt auf diese veränderten Umstände Rücksicht und bildet die neue Realität mit den entsprechenden Produktgruppen und Produkten ab.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die in diesem Globalbudget zusammengefassten Verwaltungsaufgaben basieren auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

Produktgruppe	Gesetzliche Grundlagen
1. Ausbildungen Stufe SekII	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG, SR 412.10)
2. Ausbildungen Tertiärstufe	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV, SR 412.101) • Verordnung über die Organisation und den Betrieb des kantonalen Bildungszentrum für Gesundheitsberufe (BZG Kanton Solothurn) vom 27. März 2001 (BGS 811.422.1) • Verordnung über die Lehrverhältnisse am kantonalen Bildungszentrum für Gesundheitsberufe (BZG Kanton Solothurn) und bei den öffentlichen solothurnischen Spitälern vom 27. März 2001 (BGS 811.422.2) • RRB Nr. 1811 vom 3. September 2001, Neue Bildungssystematik der Berufsausbildungen im Gesundheitsbereich: Projekt zur Einführung im Kanton Solothurn • RRB Nr. 2003/437 vom 10. März 2003, Neue Bildungssystematik der Berufsausbildungen im Gesundheitsbereich: Projekt zur Einführung im Kanton Solothurn, Abschluss der Phase 1 • Bestimmungen für die Ausbildung zur Pflegeassistentin des SRK vom 1. Juli 1993 • Bildungsverordnung Fachangestellte/r Gesundheit des SRK vom 6. Juni 2002 • Bildungsplan Fachangestellte/r Gesundheit des SRK vom 6. Juni 2003 und vom 1. Juli 2002 • Bestimmungen für die Diplomausbildung in Gesundheits- und Krankenpflege des SRK vom 1. Januar 1992
3. Bildungs-	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnung über die Lehrverhältnisse am kantonalen Bildungszentrum für

inspektorat	<p>Gesundheitsberufe (BZG Kanton Solothurn) und bei den öffentlichen solothurnischen Spitälern vom 27. März 2001 (BGS 811.422.2)</p> <ul style="list-style-type: none">• Verfügung des Ddl des Kantons Solothurn vom 6. Dezember 2002: Weisung über die Allgemeinen Ausbildungsbestimmungen am kantonalen Bildungszentrum für Gesundheitsberufe (BZG Kanton Solothurn)
-------------	--

3. Bezug zu den Planungszielen des Regierungsrates

Gemäss § 12 WoVG ist jede Produktegruppe (PG) mit Zielen (Produktegruppenziele) zu umschreiben. Nachfolgend wird aufgezeigt, ob und welchen Bezug die Produktegruppenziele zum Legislatur- oder Integrierten Aufgaben- und Finanzplan haben.

Legislativplan <i>(Regierungsprogramm 2001 - 2005)</i>	1. Ausbildung Stufe Sek II	2. Ausbildung Tertiärstufe	3. Bildungsinspektorat
IAFP <i>(noch nicht vorhanden)</i>			

Die Berufsbildung im Gesundheitsbereich ist im Regierungsprogramm 2001 - 2005 nicht erwähnt.

4. Leistungserbringer

Jede Produktegruppe umfasst in der Regel mehrere Produkte, welche innerhalb eines Aufgabenbereichs eine strategische Einheit mit klarer Ausrichtung bilden (§ 12 Abs. 1 WoVG).

In der nachfolgenden Tabelle sind die leistungserbringenden Dienststellen je Produktegruppe aufgeführt:

Produktegruppe	Dienststellen, welche Leistungen für die entsprechende Produktegruppe erbringen
1. Ausbildungen Stufe Sek II	BZG
2. Ausbildungen Tertiärstufe	BZG
3. Bildungsinspektorat	BZG

5. Leistungsaufträge

5.1 Produktgruppenziele und deren Indikatoren

Die Produktgruppenziele sind gemäss § 6 WoVG als Wirkungsziele zu formulieren und enthalten wenn immer möglich Wirkungsindikatoren (W). Wo dies nicht möglich ist, sind auch Leistungsindikatoren (L) zulässig, wobei der angenommene Wirkungszusammenhang zwischen Leistung und Wirkung zu begründen ist (sogenannte Plausibilitätsbrücke).

Damit der Kantonsrat aus eigener Warte prüfen kann, ob die von Regierung und Verwaltung angebotenen Indikatoren den Anforderungen der politischen Wirkungsbeurteilung genügen, und damit er entscheiden kann, ob das Instrument des politischen Indikators ergriffen werden soll (§ 38^{bis} des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, KRG, BGS 121.1, geändert durch die Übergangsbestimmungen in § 84 WoVG), muss er Kenntnis über die für die Produktgruppenziele gesetzten Indikatoren haben.

Produktgruppe	Produktgruppenziele	Indikatoren (W oder L)
1. Ausbildungen Stufe Sek II <ul style="list-style-type: none"> • <i>Ausbildung in Pflegeassistenz</i> • <i>Ausbildung Fachangestellte Gesundheit (FAGE)</i> 	1.1 Bedarfsgerechte Anzahl Schulplätze	1.1.1 Aus Kapazitätsgründen zurückgewiesene Lernende aus Lehrbetrieben im Kanton Solothurn (L)
		1.1.2 Anzahl Lernende pro Klasse (L)
	1.2 Lernende bewähren sich in den Lehrbetrieben	1.2.1 Anteil der sich in den Lehrbetrieben bewährenden Lernenden (W)
	1.3 Hohe Ausbildungsqualität	1.3.1 Billigung bzw. Anerkennung der Ausbildungsprogramme durch SRK/BBT (L)
1.3.2 Anteil zufriedener AbsolventInnen 1 Jahr nach Ausbildungsabschluss (W)		
2. Ausbildungen Tertiärstufe <ul style="list-style-type: none"> • <i>Ausbildung Diplomniveau I</i> • <i>Ausbildung Diplomniveau II</i> • <i>Ausbildung Diplomniveau II bb</i> • <i>Ausbildung Diplom Pflege HF</i> 	2.1 Bedarfsgerechte Anzahl Schulplätze	2.1.1 Aus Kapazitätsgründen zurückgewiesene Lernende und Studierende aus Ausbildungsbetrieben im Kanton Solothurn (L)
		2.1.2 Anzahl Studierende pro Klasse (L)
	2.2 Studierende bewähren sich in der beruflichen Praxis	2.2.1 Anteil der zufriedenen Praxisbetriebe (W)
	2.3 Hohe Ausbildungsqualität	2.3.1 Billigung bzw. Anerkennung der Ausbildungsprogramme durch SRK/BBT (L)
		2.3.2 Anteil zufriedener AbsolventInnen 1 Jahr nach Ausbildungsabschluss (W)
	3. Bildungsinspektorat <ul style="list-style-type: none"> • <i>Lehraufsicht</i> 	3.1 Qualifizierte Lehrbetriebe

• <i>Schulcontrolling</i>	3.2 Hohe Selektionsqualität bei Studierenden (Tertiärstufe)	3.2.1 Anteil Ausbildungsabbrüche (W)
		3.2.2 Durchfallquote von Studierenden bei der Abschlussprüfung (W)

Begründungen des Wirkungszusammenhangs bei Leistungsindikatoren:

Indikator	Begründung
1.1.1 und 1.1.2 2.1.1 und 2.1.2	Lehrbetriebe im Kanton Solothurn (Spitäler, Heime, Spitex) sollen Lernende/Studierende gemäss Bedarf anstellen, während das BZG eine genügende Anzahl Schulplätze zur Verfügung zu stellen hat. Einerseits geht es darum, dass Lernende/Studierende nur vereinzelt aus Kapazitätsgründen abgewiesen werden. Andererseits soll das BZG keine Überkapazitäten bilden und muss daher eine minimale durchschnittliche Klassengrösse erreichen.
1.3.1 und 2.3.1	Die Billigung bzw. Anerkennung der Ausbildungsprogramme durch das Departement Bildung des SRK/BBT belegt eine hohe Ausbildungsqualität, indem dem BZG Folgendes attestiert wird: <ul style="list-style-type: none">- die Organisation und die Verantwortlichkeiten sind klar geregelt- alle notwendigen rechtlichen Grundlagen sind vorhanden- die Ausbildungsziele sind klar und übersichtlich formuliert- ein pädagogisches Konzept setzt die Leitideen um- die Schulentwicklung basiert auf einem Evaluationskonzept
3.1.1	Jede Inspektionstätigkeit beinhaltet auch Beratung und Unterstützung. Je professioneller diese Dienstleistungen vom Bildungsinspektorat angeboten werden, desto qualifizierter können Lehrbetriebe ihre Lernenden/Studierenden ausbilden. Allein schon die Präsenz des Bildungsinspektorats wirkt auf die Lehrbetriebe qualitätsfördernd.

5.2 Indikatoren und Standards

Für die Beurteilung der Plausibilität des Verpflichtungskredites (reine Finanzseite des Globalbudgets) sind gemäss der verfassungsmässigen Verknüpfung von Leistungen und Finanzen (Art. 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, KV, BGS 111.1) Kenntnisse über die geplante Entwicklung der Standards unerlässlich. Die Entwicklung der Ergebnisse vergangener Jahre kann weitere wertvolle Hinweise für das Verständnis geben.

Indikatoren (W oder L)	Einheiten	Ergebnisse vergangener Jahre			Standards		
		2002	2003	2004	2005	2006	2007
		Ist	Ist	Prognose*	Soll	Soll	Soll
1.1.1 Aus Kapazitätsgründen zurückgewiesene Lernende aus Lehrbetrieben im Kanton Solothurn (L)	Anzahl	<10	<10	<10	<10	<10	<10
1.1.2 Anzahl Lernende pro Klasse (L)	Anzahl	---	---	---	17	17	17
1.2.1 Anteil der sich in den Lehrbetrieben bewährenden Lernenden (W)	%	---	---	90	90	90	90
1.3.1 Billigung bzw. Anerkennung der Ausbildungsprogramme durch SRK/BBT (L)	Ja/Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
1.3.2 Anteil zufriedener AbsolventInnen 1 Jahr nach Ausbildungsabschluss (W)	%	---	---	---	75	75	75
2.1.1 Aus Kapazitätsgründen zurückgewiesene Lernende und Studierende aus Ausbildungsbetrieben im Kanton Solothurn (L)	Anzahl	<10	<10	<10	<10	<10	<10
2.1.2 Anzahl Studierende pro Klasse (L)	Anzahl	---	---	---	17	17	17
2.2.1 Anteil der zufriedenen Praxisbetriebe (W)	%	---	---	90	90	90	90
2.3.1 Billigung bzw. Anerkennung der Ausbildungsprogramme durch SRK/BBT (L)	Ja/Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
2.3.2 Anteil zufriedener AbsolventInnen 1 Jahr nach Ausbildungsabschluss (W)	%	---	---	---	75	75	75
3.1.1 Erfolgreiche Qualitätsaudits in Lehrbetrieben (L)	Anzahl	---	---	---	>7	>7	>7
3.2.1 Ausbildungsabbrüche (W)	%	---	---	---	10	10	10
3.2.2 Durchfallquote von Studierenden bei der Abschlussprüfung (W)	%	---	---	---	5	5	5

* Prognose: Jahresendprognose gemäss Semesterbericht 04.

5.3 Statistische Werte

Die statistischen Daten stellen für die politische Beurteilung der Leistung, deren Effizienz und des Finanzbedarfes wertvolle Informationen dar.

Statistische Messgrössen / Werte	Einheiten	Ergebnisse vergangener Jahre			Planwerte			Bemerkungen
		2002	2003	2004	2005	2006	2007	
		Ist	Ist	Prognose*	Soll	Soll	Soll	
Leistungsdaten Sek II								
Lernende	Anzahl	40	40	80	100	80	80	
Ausweise	Anzahl	40	40	40	40	20	40	
Anteil der erfolgreichen Lehrabschlüsse (Basis: Startende)	%	---	---	---	85	85	85	
Leistungsdaten Tertiärstufe								
Studierende	Anzahl	330	370	350	350	350	350	
Diplome	Anzahl	122	104	100	135	135	110	
Anteil der erfolgreichen Ausbildungsabschlüsse (Basis: Startende)	%	---	---	---	85	85	85	
Finanzdaten Sek II								
Bruttoaufwand pro Lernende	Fr.	---	---	---	17'700	17'700	17'700	
Finanzdaten Tertiärstufe								
Bruttoaufwand pro Studierende	Fr.	---	---	---	19'000	19'000	19'000	
Finanzdaten Bildungsinspektorat								
Bruttoaufwand pro Lernende/Studierende	Fr.	---	---	---	2'300	2'300	2'300	

*Prognose: Jahresendprognose gemäss Semesterbericht 04.

Leistungsdaten Sekundarstufe II:

2004: 40 FAGE und 40 PA in der Schule, 40 PA schliessen ab

2005: 60 FAGE und 40 PA in der Schule, 40 PA schliessen ab

2006: 60 FAGE und 20 PA (nur noch Teilzeit) in der Schule, 20 PA schliessen ab

2007: 60 FAGE und keine PA mehr in der Schule, 40 FAGE schliessen ab

Leistungsdaten Tertiärstufe:

2002: Obligatorischer integrierter DNI-Abschluss in der DNII-Ausbildung wurde ab 2003 wieder aufgehoben. Deshalb ist die Anzahl Diplome 2002 höher als 2003.

2003: Eine Klasse DNI (verkürzt) und eine Klasse DNII wurden neu eröffnet.

2005 – 2007 ist die Anzahl der Teilnehmenden an den Diplomausbildungen DNI und DNII aus heutiger Sicht nicht abzuschätzen. Deshalb sind die 350 Lernenden Annahmen aufgrund der Zahlen in der Vergangenheit.

2007: Nur noch 110 Abschlüsse, da zwei DN I-Klassen wegfallen.

6. Saldovorgabe in Fr.

(in 1'000 Franken)	Vergangene Global- budgetperiode*	Neue Globalbudgetperiode			Total
		2005	2006	2007	
Erfolgsrechnung (ER)					
Aufwand	26'234	8'547	8'547	8'547	25'641
(-) Ertrag	-7'150	-1'621	-1'621	-1'621	-4'863
(=) Saldo	19'084	6'926	6'926	6'926	20'778
Saldo beeinfluss- barer interner Leistungs- verrechnungen (BIL)	3'707	358	358	358	1'074
Saldo	22'791	7'284	7'284	7'284	21'852

* Entspricht der Summe der Rechnung 2002 + Rechnung 2003 + Voranschlag 2004.

Das erste Globalbudget für den innerkantonalen Teil der Berufsbildung im Gesundheitsbereich (d.h. für das BZG) betrug für die Jahre 1999–2001 auf der Basis von durchschnittlich 360 Lernenden 35,0 Mio. Franken. Dank zahlreichen Sparmassnahmen konnte der Verpflichtungskredit für die Periode 2002–2004 wiederum auf der Basis von durchschnittlich 360 Lernenden auf 25,5 Mio. Franken gesenkt werden. Für die Periode 2005–2007 werden noch 21,9 Mio. Franken beantragt, obwohl von durchschnittlich 437 Lernenden ausgegangen wird (+21%).

Nach Auskunft des BBT ist während der Globalbudgetperiode 2005–2007 nicht mit Bundessubventionen zu rechnen. Falls wider Erwarten trotzdem Subventionen gesprochen werden sollten, würde das Globalbudget entsprechend gekürzt.

7. **Rechtliches**

Als gebundene Ausgabe (Verpflichtungskredit) untersteht der nachfolgende Beschluss weder § 2 des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 4. Dezember 1994 (BGS 121.24) noch dem fakultativen Referendum nach Art. 36 KV (Art. 37 Abs. 1 Buchst. c KV)

8. **Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Ruth Gisi
Frau Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

9. **Beschlussesentwurf**

Globalbudget „Berufsbildung im Gesundheitsbereich“ (Erfolgsrechnung); Produktegruppenziele und Verpflichtungskredit für die Jahre 2005 bis 2007

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹, § 19 Abs. 1 und § 20 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003², nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 7. September 2004 (RRB Nr. 2004/1839), beschliesst:

1. Für die Jahre 2005 bis 2007 werden für das Globalbudget “Berufsbildung im Gesundheitsbereich” der Erfolgsrechnung folgende Produktegruppenziele festgelegt:
 - a) Produktegruppe 1: Ausbildungen Stufe Sek II
 - 1.1 Bedarfsgerechte Anzahl Schulplätze
 - 1.2 Lernende bewähren sich in den Lehrbetrieben
 - 1.3 Hohe Ausbildungsqualität
 - b) Produktegruppe 2: Ausbildungen Tertiärstufe
 - 2.1 Bedarfsgerechte Anzahl Schulplätze
 - 2.2 Studierende bewähren sich in der beruflichen Praxis
 - 2.3 Hohe Ausbildungsqualität
 - c) Produktegruppe 3: Bildungsinspektorat
 - 3.1 Qualifizierte Lehrbetriebe
 - 3.2 Hohe Selektionsqualität bei Studierenden (Tertiärstufe)
2. Für die Jahre 2005 bis 2007 wird für das Globalbudget “Berufsbildung im Gesundheitsbereich” der Erfolgsrechnung ein Verpflichtungskredit von 21'851'100 Franken beschlossen.
3. Der Verpflichtungskredit wird bei einer wesentlichen Änderung der zugrundeliegenden Planungsfaktoren gemäss Ziff. 5 der Botschaft angepasst.
4. Die Finanzgrössen werden jährlich im Rahmen des Voranschlages festgesetzt.

¹ BGS 111.1
² BGS 115.1

5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern, Gesundheitsamt (4); HS,PB,CK,BS (Ablage)

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Sozial- und Gesundheitskommission (22, Versand durch Aktuarin)

Parlamentscontroller

Parlamentsdienste